OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151901/4/DM/MH – 151902/3

Datum:
Linz, 29. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des F R und 2. der K R, beide S, K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 26.11.2018 GZ: Wa-192/2018-2-Pflicht, betreffend Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 12.04.2018 trug der Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster (im Folgenden kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführern (im Folgenden kurz: Bf) auf, ihr Objekt „S“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kremsmünster anzuschließen. Begründend gab die belangte Behörde die gesetzlichen Grundlagen der Anschlusspflicht wieder und führte aus, das Objekt liege innerhalb des 50 Meter Bereiches der Versorgungsleitung und der Wasserbedarf könne aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll erfüllt werden.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schreiben vom 14.08.2018 rechtzeitig Beschwerde.

Mit Beschluss vom 14.09.2018, LVwG-151901/2/DM – 151902, hat das Landesverwaltungsgericht der Beschwerde stattgegeben, den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 12.04.2018, GZ: Wa-192/2018-Pflicht aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde Kremsmünster zurückverwiesen. Im Wesentlichen wurde der Beschluss damit begründet, dass das Ermittlungsverfahren mangelhaft war und dem relevanten Sachverhalt ließ sich nicht entnehmen, auf welchen Beweismitteln sich die Feststellungen gründeten insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und wo sich der maßgebliche Messpunkt befindet.

Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 18.10.2018, Wa-192/2018-2-Ermittlung, wurden die Bf hinsichtlich des durchgeführten Ermittlungsverfahrens informiert. Im Wesentlichen hat die belangte Behörde angegeben, dass der Wasserbedarf für das verfahrensgegenständliche Objekt gedeckt werden könne, dies würde sich aus einer Wassermengenerhebung der Brunnen und Quellen (2017) ergeben. Weiters sei die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage innerhalb des 50 m Bereichs, nämlich ca. 11 m. Für eine Ausnahme der Anschlussverpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 – 2 Oö. WVG würde, laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, keine Wassergenossenschaft vorliegen. Den Bf wurde die Möglichkeit eingeräumt, dazu eine Stellungnahme binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens abzugeben.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Kremsmünster hat mit Bescheid vom 26.11.2018, Wa-192/2018-2-Pflicht, gemäß § 5 Abs. 5 Oö. WVG den Bf aufgetragen, ihr Objekt „S“ auf Grundstück Nr. x, KG x, binnen 6 Monaten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen. Begründend wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aus dem Schreiben vom 18.10.2018, Wa-192/2018-2-Ermittlung wiederholt.

Dagegen erhoben die Bf mit Schriftsatz vom 23.12.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass bezugnehmend auf § 3 Z 1 Oö. WVG das gegenständliche landwirtschaftliche Anwesen aus den Gebäuden

1. S 12, Gst. Nr. x, EZ x
2. S 15, Gst. Nr. x, EZ x, KG x
3. S 18, Gst. Nr. x, EZ, KG x und Nebengebäude

bestehe, eine wirtschaftliche Einheit bilde und folglich als ein Objekt iSd Oö. WVG zu beurteilen sei. Es würden bereits zwei Ortwasseranschlüsse bestehen, und zwar für das Gebäude S 15, in welchem sich drei Wohnungen befinden würden, und für das Gebäude S 12, bestehend aus einer Wohnung und einem Wirtschaftstrakt. Weiters wurde angemerkt, dass die Gebäude S 15 und 18 mit der EZ x KG x im Grundbuch gemeinsam als „Gütlbauerngut“ ausgewiesen seien. Der überwiegende Teil von Nutz- und Trinkwasser würde aus einer hofeigenen Quelle auf KG x entnommen.

II. Feststellungen:

Die Bf sind Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Objekts S 18 auf Grundstück Nr. x, KG x (Grundbuchsauszug vom 02.08.2018, von den Bf als Beilage der verfahrensgegenständlichen Beschwerde angefügt).

Der zu erwartende Wasserbedarf des Objekts kann von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden (Beilage 1 des verfahrensgegenständlichen Bescheides).

Die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage beträgt weniger als 50 m (Beilage 2 des verfahrensgegenständlichen Bescheides).

Das beschwerdegegenständliche Gebäude S 18 stellt ein land- und forstwirtschaftliches Hofgebäude (Vierkanthof) dar. Dahinter befindet sich

ostwärts auf Gst. Nr. x, KG x, in unmittelbarer Nähe (ca. 16 m Entfernung) ein Wirtschaftsgebäude und daran anschließend ein weiteres Wirtschaftsgebäude.

Das Gebäude S 12 (Wohnung und Wirtschaftstrakt) auf Gst. Nr. x, KG x, befindet sich ca. 100 m (unbebaute landwirtschaftliche Flächen) südlich des beschwerdegegenständlichen Gebäudes S 18.

Das Gebäude S 15 (Wohnhaus mit drei Wohnungen) auf Gst. Nr. x, KG x, liegt ca. 77 m westlich des beschwerdegegenständlichen Gebäudes S 18, von diesem getrennt durch die öffentliche Verkehrsfläche Gst. Nr. x, KG x.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der oben festgestellte Sachverhalt und der maßgebliche Verfahrensgang ergaben sich daraus widerspruchsfrei.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und die erkennende Richterin darüber hinaus die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich hielt, weil die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, konnte von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden. Weder die Bf noch die belangte Behörde stellten einen darauf gerichteten Antrag.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Oö. WVG besteht für Objekte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. Unbestritten wird der zu erwartende Wasserbedarf für das verfahrensgegenständliche Objekt von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt und das Objekt befindet sich im 50-Meter-Bereich der Versorgungsleitung.

Die Bf bringen vor, dass die Gebäude auf den Grundstücken x (S 12), KG x, x (S 15) und x (S 18), beide KG x, einen Hofbereich iSd § 3 Z. 4 Oö. WVG bilden, die Gebäude auf den Grundstücken x, KG x und x, KG x bereits an die

Ortswasserleitung angeschlossen seien und aufgrund dessen das beschwerdegegenständliche Objekt auf dem Grundstück Nr. x, KG x, nicht mehr angeschlossen werden müsse.

Das Oö. WVG definiert in § 3 Z. 4 den Begriff des Objektes. Ein Objekt ist demgemäß ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt. Eine nähere Umschreibung des Begriffes „Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens“ enthält das Gesetz nicht. In der Beilage 1347/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtages, XXVII. GP, zum Oö. WVG 2015 wird zu § 3 und dem Begriff des Objekts ausgeführt, dass „in Angleichung an die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes [...] nunmehr im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht auf Objekte statt bisher auf Liegenschaften abgestellt“ werde. In der Beilage 997/2001 zum kurzschriftlichen Berichts des Oö. Landtags, XXV GP, zum Oö Abwasserentsorgungsgesetz 2001 wird zu § 2 (Begriffsbestimmungen) Folgendes festgehalten: „Die Definition des Objekts (Z. 13) umfasst den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens auch dann, wenn er durch mehrere Gebäude gebildet wird.“ [Hervorhebung durch das LVwG] Mit dieser Erläuterung wird der Wille des Gesetzgebers hinsichtlich der Bedeutung des Hofbereichs insofern beschrieben, als der Gesetzgeber beim Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens zunächst von einem Gebäude ausgeht, in die Definition des Objekts jedoch den Begriff des Hofbereichs insofern ausweitet, als dieser auch durch mehrere Gebäude gebildet werden kann. Daraus geht aber klar hervor, dass der Gesetzgeber unter Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens nur land- und forstwirtschaftliche Gebäude in unmittelbar örtlich zusammenhängender Nähe verstanden haben wollte.

Damit zählt jedoch aufgrund der Entfernung und örtlichen Gegebenheiten weder das Gebäude auf Gst. Nr. x, KG x, noch das Gebäude auf Gst. Nr. x, KG x, zum Hofbereich des land- und forstwirtschaftlichen Anwesens S 18, Gst. Nr. x, KG x.

Da somit im hier zu beurteilenden Einzelfall kein Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens iSd § 3 Z 4 Oö. WVG vorliegt, besteht eine Anschlusspflicht für das verfahrensgegenständliche Objekt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im hier zu beurteilenden Einzelfall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der

grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 25.2.2016, Ra 2016/16/0006; 20.1.2017, Ro 2016/09/0010).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter